

Praktikantenvereinbarung

zur Ableistung der praktischen Ausbildung
im **1. Ausbildungsjahr der Fachschule für Sozialpädagogik (2BKSP1)**
an der Beruflichen Schule für Ernährung.Pflege.Erziehung Bad Mergentheim (EPE)

Praktikantin/Praktikant <i>Name</i>	
Kindergarten <i>Name</i> <i>Anschrift</i> <i>Telefonnummer</i>	
Anleitung <i>Name</i>	

Die Praxisstelle erfüllt folgende Kriterien:

- ✓ Die Einrichtung ist ein **Kindergarten** nach §1 (2) Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)
- ✓ In der Gruppe, in der die Praktikantin/der Praktikant eingesetzt wird, werden mindestens 15 Kinder im Alter zwischen 2 und 6 Jahren betreut. **Kinderkrippen bzw. reine Krippengruppen sind nicht zulässig.**
- ✓ Die Anleitung erfolgt durch eine Fachkraft (Erzieher/in oder Soz.Päd.), die zu mindestens 70% in der Einrichtung angestellt ist. Sie verfügt in der Regel über eine 2-jährige Berufserfahrung.
- ✓ Falls sich der Kindergarten nicht im Main-Tauber-Kreis befindet, beträgt die Entfernung zur Schule höchstens 30km.
- ✓ In kleineren Gemeinden soll der Kindergarten nicht in der Heimatgemeinde der Praktikantin/des Praktikanten liegen.

Folgende Vereinbarungen werden für das Schuljahr _____ getroffen:

1. Die praktische Ausbildung erfolgt in einem Praxisblock von ca. 6 Wochen. Zum Beginn des Schuljahres teilt die Schule der Einrichtung mit, in welchem Zeitraum die Praxisphase genau stattfindet.
2. Die Anleitung verpflichtet sich, regelmäßig Leitungsgespräche zu führen und am Ende des Praktikums eine Beurteilung mit Notenvorschlag für die Schule zu erstellen. Die Schule stellt dafür eine Vorlage bereit.
3. Die Einrichtung ermöglicht der Schülerin/dem Schüler die von der Schule gestellten Aufgaben während des Praktikums durchführen zu können.
4. Die Schülerin/der Schüler hat in der Praktikumszeit den Anweisungen der verantwortlichen Mitarbeiter/innen Folge zu leisten.
5. Die Schülerin/der Schüler kann die Einrichtung nur im Einvernehmen mit der Schule und der Einrichtung wechseln, wenn besondere Gründe vorliegen und wenn ohne diesen Wechsel das Erreichen der Ausbildungsziele gefährdet ist. Die Einrichtung kann die Praktikumsvereinbarung aus wichtigem Grunde kündigen.
6. Die Schülerin/der Schüler hält sich an das Gebot der Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten, nicht nur während der Praktikumszeit, sondern auch nach deren Beendigung.
7. Die praktische Ausbildung in der Einrichtung stellt kein Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis dar und begründet keinerlei Anspruch auf Vergütung und Weiterbeschäftigung.

Die oben genannten Kriterien für Praxisstellen sind erfüllt. Der Vereinbarung wird zugestimmt:

Für die Einrichtung:

Die Praktikantin/der Praktikant:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Der Vereinbarung wird zugestimmt:

Datum, Unterschrift
(B. Brunner/Abteilungsleiter)